

und Staatsbürgerschaft. Diese Begriffe werden zumeist nicht als Synonyme gebraucht, sondern mit unterschiedlichem Inhalt verbunden. Der Dualismus von Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft ist unter bürgerlichen Bedingungen entstanden und spiegelt die gesellschaftliche Situation der in antagonistische Klassegegensätze gespaltenen Ausbeuterordnung wider.

Unter Staatsangehörigkeit versteht die bürgerliche Doktrin die bloße juristische Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Staat. Dieser Begriff dient dazu, den Umfang der Personalhoheit eines Staates zu kennzeichnen. Er gibt darüber Auskunft, auf wen sich die Herrschaftssphäre eines Staates erstreckt — unabhängig davon, wo er sich auf hält. Völlig zutreffend wird der Begriff der Staatsangehörigkeit vielfach so erklärt, daß er jenen Personenkreis bestimmt, der dem betreffenden Staat juristisch unterworfen ist. Für viele Autoren sind deshalb in diesen Begriff auch keine Grundrechte und Grundpflichten eingeschlossen, durch die die Stellung des Bürgers in der Gesellschaft näher charakterisiert wird; allenfalls wird die Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für staatsbürgerliche Rechte und Pflichten angesehen. Insofern bringt der Begriff der Staatsangehörigkeit die Grundtatsache der kapitalistischen Gesellschaft zum Ausdruck, daß die Mehrheit der Bürger, die Werktätigen, von der Ausübung der politischen Macht ausgeschlossen und der ihnen fremd gegenüberstehenden Staatsmacht unterworfen sind. Der Kampf der Arbeiterklasse und aller Werktätigen um demokratische Rechte und Freiheiten innerhalb der kapitalistischen Ordnung hebt dieses grundlegende Verhältnis nicht auf, sondern modifiziert es entsprechend der Stärke der demokratischen Bewegung.

Um den Personenkreis zu erfassen, der im Sinne der bürgerlichen Ordnung vollberechtigter Träger staatsbürgerlicher Rechte, Freiheiten und Pflichten ist, wurde der Staatsangehörigkeit die Bürgerschaft begrifflich zur Seite gestellt. Sie sollte die sogenannten „Aktivbürger“ aus der Gesamtheit der dem Staate juristisch Angehörenden herausheben. Eine derartige Differenzierung erwies sich als geeignet, einer reaktionären Innenpolitik und der kolonialen Unterdrückung zu dienen. Ein Beispiel für extreme Konsequenzen dieses Dualismus war die verbrecherische faschistische Staatsangehörigkeitsdoktrin, die vor allem mit dem Reichsbürgergesetz von 1935 und seinen Nachfolgebestimmungen auch gesetzgeberischen Ausdrucks fand. Von ihr war die Praxis der faschistischen Behörden bis hin zur massenhaften Vernichtung menschlichen Lebens beherrscht.

Der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung ist der Dualismus von Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft fremd. Die ihn bedingenden materiellen Grundlagen sind durch den Aufbau des Sozialismus beseitigt. Es gibt beim erreichten Stand der gesellschaftlichen Entwicklung in der DDR keine soziale Gruppe, deren Interessen durch die sozialistische Staatsmacht nicht aktiv wahrgenommen würden. Für jeden Bürger sind die realen Bedingungen gegeben, sich als politisch und ökonomisch befreite, gesellschaftsgestaltende Persönlichkeit, d. h. als sozialistischer Bürger, zu betätigen und zu bewahren. Es ist das Anliegen der sozialistischen Staatsmacht selbst, jeden Bürger zu befähigen, mit seiner gesellschaftlichen Situation auch die ganze Spannweite staatsbürgerlicher Betätigung zu erkennen, sie individuell und kollektiv zu nutzen. Die sozialistische Staatsbürgerschaft verbin-